

Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn
für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen
(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28. März 2011,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. September 2011)

Zielsetzung

Für die Stadtgemeinde Horn als Klimabündnis-Gemeinde ist es eine Zielsetzung, in Hinkunft der thermischen Sanierung und dem Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Bereichen eine klare Priorität zukommen zu lassen.

Deshalb werden auch die Förderungen auf diese Zielsetzung ausgerichtet und bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen der notwendigen und sinnvollen Maßnahmen im Wohnbau-bereich die Energieberatung gefördert und zugleich diese als Voraussetzung für die Ge-währung einer Förderung für energiesparende Maßnahmen gefordert.

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energie-träger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten auf-weisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Wohnbauträger, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn befinden.
3. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.

4. Je Förderungswerber kann pro Jahr nur eine energiesparende Maßnahme gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je förderbarer energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Horn gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Horn gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung der Kosten einer Energieberatung

Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten unter Anschluss einer Kopie der saldierten Originalrechnung einzureichen. Maximalförderung: EUR 50,00

2. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144, oder Baumeister etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	≤ 0.2	20 %, max. EUR 350,00
Kellerdecke / erdberührter Fußboden	$\leq 0,35$	20 %, max. EUR 350,00

3. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	EUR 500,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	EUR 1.000,00

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich EUR 100,00 für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

4. Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	20%, max. EUR 500,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnung(en).

5. Förderung von Elektrofahrrädern und Elektroscooter

Um Förderung kann von Privatpersonen für den Ankauf eines zum Straßenverkehr zugelassenen einspurigen Elektroscooter oder Elektrofahrrades angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	EUR 50,00 (Fahrrad) EUR 100,00 (Scooter)

Fördervoraussetzungen:

- a) Der Käufer / Die Käuferin hat den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn.
- b) Der Kauf wird gemäß der Richtlinie der NÖ Elektrofahrrad-Förderung gefördert.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung.

6. Förderung von Regenwasserzisternen

Vorgangsweise:

Bei der Gemeinde ist eine Bauanzeige mit Skizze der geplanten Regenwasserzisterne einzureichen.

- 1) Mindestgröße 8 m³
- 2) Maximale Fördersumme EUR 800,00
- 3) Bei Neuerrichtung einer Zisterne werden die Errichtungskosten (lt. vorgelegten Rechnungen) bis zur Maximalfördersumme anerkannt.
- 4) Bei der Umgestaltung einer bestehenden Kläranlage in eine Regenwasserzisterne werden **20%** der mit Rechnung belegten Kosten für die Pumpanlage (Pumpe und Saugleitung), höchstens die Maximalfördersumme, anerkannt.
- 5) Die Fertigstellung ist im Stadtamt anzuzeigen. Die Zisterne wird dann durch den Umweltgemeinderat und zuständigen Kanalreferenten der Gemeinde vor Ort besichtigt und abgenommen.
- 6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung und erfolgter Besichtigung.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Horn aufgelegten Formblattes schriftlich im Stadtamt einzubringen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
- 3.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
- 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Stadtamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Horn behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Horn. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Datenschutzerklärung

Jede(r) Fördernehmer(in) ermächtigt die Stadtgemeinde Horn förderbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 28. März 2011 beschlossen wurden, gelten **ab 01. April 2011 bis 31. Dezember 2012.**

Anton Wagner eh.
Umweltgemeinderat

LAbg. Jürgen Maier eh.
Bürgermeister